

Hallen-/Lagerplatzordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hallen und die Freilagerflächen dürfen nur von den vertraglichen berechtigten Mietern/Eignern betreten werden.
2. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.
3. Mit dem Betreten des Geländes und den Hallen erkennt der Mieter/Eigner die Hallen-/Lagerplatzordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anforderungen Folge zu leisten.
4. Die Nutzung der Halle hat so zu erfolgen, dass jederzeit Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind.
5. Geräte zum Feuerlöschen und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.
7. Der Mieter/Eigner gibt der Yachtwerft die Möglichkeit die Yacht verrücken zu können und achtet auf folgende Dinge, um Schäden an der Yacht zu vermeiden:
 - 7.1. Vom Mieter/Eigner aufgestellte Luftentfeuchter sollten im Frühjahr von Bord genommen werden oder der Yachtwerft einen Auftrag zur Entfernung der Luftentfeuchter erteilt werden.
 - 7.2. Vom Mieter/Eigner benutzte Farbdosen auf und unter den Yachten sowie auf den Lagerböcken sind zu entfernen.
 - 7.3. Eigene Leitern sind nicht an den Transportböcken zu befestigen oder der Mieter/Eigner ermöglicht der Yachtwerft, soweit nötig, die Leitern anderweitig umzusetzen.

II. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer jeglicher Art, offenes Licht oder sonstige gefährliche Handlungen sind in der Halle und an Bord der Yachten untersagt.
2. Treibstoffkanister und Gasflaschen dürfen weder an Bord noch außerhalb der Yachten gelagert werden. Gasflaschen und Treibstoffkanister sind vom Mieter/Eigner aus der Yacht zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
3. Elektrisch und gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte dürfen weder an Bord noch in den Hallen oder auf dem Freigelände benutzt werden.
4. Die Lagerung von Seenotrettungssignalen an Bord ist nur erlaubt, wenn diese unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden. Andernfalls ist die Lagerung an Bord untersagt.

Stand: 09.2020

III. Arbeiten in den Hallen

1. Bei folgenden Arbeiten sind die gesetzlichen Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten:
 - Elektrische und autogene Schneid-, Schweiß- und Brennarbeiten
 - Farbspritzarbeiten
2. Bei Arbeiten mit Kunstharzen, Härtern, Beschleunigern u. ä. sind die Lagerungs- und Verarbeitungsvorschriften der Hersteller zu befolgen.
3. Schleif- und andere staubige Arbeiten dürfen nur mit Absaugvorrichtungen und Staubsaugern durchgeführt werden und bedürfen der vorherigen Absprache mit uns.
4. Die Schleif- und Beschichtungsarbeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit uns gestattet. Sie sind so durchzuführen, dass benachbarte Yachten und der Hallenboden nicht durch Schleif- oder Farbarbeiten verschmutzt werden.
5. Die Fläche unter der Yacht ist ständig sauber zu halten. Ein ungehinderter Durchgang (Fluchtweg) ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.
6. Alle Stromabnehmer sind nach Abschluss der Arbeiten aus Sicherheitsgründen vom Netz zu entfernen. Die Yachten dürfen nicht mit dem Stromnetz verbunden sein. Batteriepole sind zu trennen. Mitarbeiter der Yachtwerft sind autorisiert, im Falle der Nichtbeachtung Stromanschlüsse zu trennen. Für etwa hierdurch entstehende Schäden haftet die Yachtwerft – mit Ausnahme von Vorsatz – nicht.